

Supporter- vereinigung



Statuten



1.Name, Zugehörigkeit und Zweck

- Artikel 1** Unter dem Namen Supportervereinigung des Fussballclub Brütisellen, kurz Supporter genannt, besteht eine besondere Vereinigung innerhalb des Vereins.
- Artikel 2** Die Vereinigung ist rechtlich vom Stammverein Fussballclub Brütisellen unabhängig. Die Supporter sind **nicht** Mitglieder des Hauptvereins.
- Artikel 3** Der Verein bezweckt die Unterstützung der Aktivmannschaften, sowie die Förderung des Nachwuchses. Zudem sollen die persönlichen Beziehungen der Mitglieder im Verein gefördert werden. Die Haftung beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag

2. Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt, Ausschluss

- Artikel 4** Der Verein besteht aus aktiven Mitglieder/innen.
- Artikel 5** Jede(r) kann mittels der offiziellen Anmeldekarte Supporter-Mitglied werden.
- Artikel 6** Der Austritt aus der Supportervereinigung ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Artikel 7** Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht termingerecht nach, verliert es die Mitgliedschaft.

3. Rechte und Pflichten

- Artikel 8** Alle Mitglieder sind Stimmberechtigt. Sie haben Anrecht auf das jeweils an der ordentlichen Generalversammlung vorgestellte Leistungspaket.
- Artikel 9**
- a.** Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung teilzunehmen.
 - b.** Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Versammlung festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu bezahlen.

- c. Der Vorstand hat in seiner Amtszeit jeweils die Aktivitäten der Vereinigung zu organisieren.

4. Finanzielles

Artikel 10 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Spenden / Beiträgen

Artikel 11 Das Vereinsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli (analog der Fussballsaison)

4. Organisation

Artikel 12 Die Organe der Vereinigung sind:

a) Die Generalversammlung

- I) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- II) Ort und Datum sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden bekannt zu geben.
- III) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- IV) Anträge müssen nicht vorher eingereicht werden.
- V) Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung:
 - 1. Genehmigung des Protokolls
 - 2. Abnahme des Jahresberichts
 - 3. Mutationen
 - 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 5. Wahlen
 - 6. Vorstellung des Leistungspaketes
 - 7. Anträge
 - 8. Diverses

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen

I) wenn der Vorstand es beschliesst

II) wenn dreiviertel der Mitglieder dies wünschen.

c) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind Vereinigungs-Aktivitäten

d) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

1) Präsident 2) Aktuar 3) Kassier

Der Vorstand ist an der jährlichen Generalversammlung neu wählbar. Nach Ablauf der Amtsdauer ist der Vorstand wieder für das gleiche Amt wählbar. Der Präsident der Vereinigung vertritt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Vereinigung nach aussen und führt zusammen mit ihm die rechtsverbindliche Unterschrift

e) Das Revisionsorgan

Das Revisionsorgan hat an der Generalversammlung Bericht zu erstatten

Artikel 13

Bei einer Auflösung der Vereinigung sind mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl plus 1 Stimme nötig. Die Generalversammlung entscheidet über die Weiterverwendung der finanziellen Mittel.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 26. April 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden

Brüttsellen, 26. April 2007

Der Präsident: Marcel Perriard

Der Aktuar: Rolf Herzog

Die Kassiererin: Erika Steiner